

09000000143316

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/143316/L100042>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	09000000143316
Leistungsbezeichnung I	
Leistungsbezeichnung II	Berufsausbildung Fachpraktiker/Fachpraktikerin Hauswirtschaft; Beantragung der Anerkennung als Ausbildungsstätte
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bayern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Fachpraktiker/in für personale Dienstleistungen, Fachpraktiker/in Hauswirtschaft, Fachpraktiker Hauswirtschaft, Fachpraktikerin Hauswirtschaft
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	06.05.2025
Fachlich freigegeben durch	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_27.html https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_27.html https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVZBLH-4 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVZBLH-4 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVZBLH-2 https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVZBLH-2
Teaser	Sie können die Prüfung der Eignung einer Ausbildungsstätte für Fachpraktiker/Fachpraktikerinnen Hauswirtschaft bei der zuständigen Regierung beantragen.
Volltext	Zur Sicherung der Ausbildungsqualität darf die Ausbildung zum Fachpraktiker/Fachpraktikerin Hauswirtschaft nur in anerkannten Ausbildungsstätten durchgeführt werden. Die Anerkennung gemäß Berufsbildungsgesetz (BBiG) erfolgt durch die zuständige Regierung.
Erforderliche Unterlagen	• Eine Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen erhalten Sie nach einer Beratung von der zuständigen Regierung.
Voraussetzungen	Die Anerkennung gemäß § 27 Abs. 3 und 4 BBiG wird erteilt, wenn folgende betriebliche Anforderungen erfüllt sind: • Die Ausbildungsstätte kann eine soziale Einrichtung, ein erwerbswirtschaftlich orientiertes hauswirtschaftliches Dienstleistungsunternehmen oder ein Privathaushalt sein, der nach seiner

Modul

Sachverhalt

Einrichtung und seinem Bewirtschaftungszustand die Voraussetzung dafür bietet, dass den Auszubildenden die in der Ausbildungsordnung geforderten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt werden können.

- Eine kontinuierliche Anleitung des Auszubildenden muss gewährleistet sein.
- Ein Betrieb ist als Ausbildungsstätte ungeeignet, wenn über das Vermögen des Inhabers ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet ist.
- Die Zahl der Ausbildungsplätze muss angemessen sein (§ 27 BBiG Abs. 1 Satz 2; § 4 Abs. 2 und 3 Ausbildungsverordnung für Fachpraktiker in agrar- und hauswirtschaftlichen Berufen).
- Bei Aufnahme in die häusliche Gemeinschaft ist eine in Ausstattung und Einrichtung zeitgemäße Unterkunft zur Verfügung zu stellen.
- Eine sittliche und moralische Gefährdung der Auszubildenden muss ausgeschlossen sein.
- Dem Auszubildenden muss ein geeigneter Arbeitsplatz für schriftliche Arbeiten zur Verfügung stehen.
- Der Auszubildende soll Zugang zu verschiedenen aktuellen Informationsquellen haben und Einblick in ausbildungsrelevante Betriebsunterlagen bekommen.
- Die Vermittlung der Ausbildungsinhalte muss sichergestellt sein (§ 27 BBiG Abs.2).
- Im Regelfall soll der Haushalt alle Arbeitsbereiche abdecken können. Andernfalls muss durch geeignete Maßnahmen die Vermittlung aller Ausbildungsinhalte sichergestellt werden.
- Es muss gewährleistet sein, dass die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes und sonstige Vorschriften zum Schutze des Auszubildenden eingehalten werden.
- Die gültige Ausbildungsverordnung und Prüfungsverordnung sowie tarifvertragliche Regelungen, sofern sie für den Ausbildungsbetrieb gelten, sind mindestens zur Einsicht auszulegen oder auszuhändigen.
- Die Haushaltsführung soll nach ökonomischen, ökologischen und hygienischen Gesichtspunkten erfolgen.
- Die Vorschriften zur Arbeitssicherheit müssen eingehalten werden.
- Auf qualitätssichernde Maßnahmen und

Modul	Sachverhalt
	Kundenorientierung muss geachtet werden. • Die Haus- und Festgestaltung sowie das Gemeinschaftsleben sollen unserem Kulturkreis entsprechend praktiziert werden. • Der Haushalt/Betrieb muss buchführungsmäßige Aufzeichnungen führen. • Planungsunterlagen für Teilbereiche des Haushalts/Betriebes müssen vorliegen. • Der Haushalt/Betrieb soll seiner Ausstattung und Einrichtung nach Gewährleistung dafür bieten, dass alle Ausbildungsinhalte vermittelt werden können, d.h. Die Arbeitszentren müssen nach arbeitswirtschaftlichen Gesichtspunkten angeordnet, eingerichtet und ausgestattet sein, so dass eine ausbildungsgerechte Arbeitsplatzgestaltung möglich ist. Die Arbeitsflächen sollen so bemessen sein, dass Ausbilderin und Auszubildende gleichzeitig störungsfrei arbeiten können. Die Technisierung soll aktuell und dem Arbeitsanfall angepasst sein. Ordnungseinrichtungen müssen für jeden Arbeitsbereich vorhanden sein, die Ordnungsprinzipien müssen berücksichtigt werden.
Kosten	Verwaltungsgebühr: 100,00 EUR
Verfahrensablauf	An der Anerkennung als Ausbildungsstätte interessierte Betriebe werden gebeten, sich im Vorfeld mit dem örtlichen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten oder mit dem Sachgebiet 61 der zuständigen Regierung in Verbindung zu setzen. Eine Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen sowie das Antragsformular erhalten Sie nach einer Beratung von der zuständigen Regierung.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Der Antrag muss rechtzeitig vor Beginn des ersten Ausbildungsverhältnisses gestellt werden.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch, verwaltungsgerichtliche Klage

Modul	Sachverhalt
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	BayernPortal, BayernPortal